



Stadtparlament: Postulate

Postulat Jennifer Deuel-Zumstein: International höchster Kulturgüterschutz für den Stiftsbezirk St.Gallen; Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat International höchster Kulturgüterschutz für den Stiftsbezirk St.Gallen wird **nicht erheblich** erklärt.

Jennifer Deuel-Zumstein sowie 51 mit unterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 8. Dezember 2009 das beiliegende Postulat "International höchster Kulturgüterschutz für den Stiftsbezirk St.Gallen" ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausganglage

Das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3) für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist von der Bundesversammlung am 15. März 1962 genehmigt worden und für die Schweiz in Kraft getreten am 15. August 1962. Die Vertragsparteien verpflichten sich darin, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet befindlichen Kulturguts gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten (Art. 3). Sie verpflichten sich in Art. 4 Abs. 1 ferner, „das auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf dem Hoheitsgebiet anderer Hoher Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren, indem sie es unterlassen, dieses Gut, die zu dessen Schutz bestimmten Einrichtungen und die unmittelbare Umgebung für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte



der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten, und indem sie von allen gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand nehmen“. Von den in Art. 4 Abs. 1 erwähnten Schutzverpflichtungen darf gemäss Art. 4 Abs. 2 „nur in denjenigen Fällen abgewichen werden, in denen militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert“ .

Am 26. März 1999 hat die Schweiz das „Zweite Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ (SR 0.520.33) abgeschlossen. Die Bundesversammlung hat das Protokoll am 19. März 2004 genehmigt; in Kraft trat es am 9. Oktober 2004. Das Zweite Protokoll wurde gemäss Präambel namentlich vereinbart „im Bewusstsein der Notwendigkeit, den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zu verbessern und ein verstärktes Schutzsystem für besonders bezeichnetes Kulturgut zu schaffen“. Drei Voraussetzung müssen kumulativ gegeben sein, damit Kulturgut unter verstärkten Schutz gestellt werden kann (Art. 10 des Zweiten Protokolls):

- a) Es handelt sich um kulturelles Erbe von höchster Bedeutung für die Menschheit;
- b) es wird durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmassnahmen geschützt, mit denen sein aussergewöhnlicher kultureller und historischer Wert anerkannt und das höchste Mass an Schutz gewährleistet wird;
- c) es wird weder für militärische Zwecke noch für den Schutz militärischer Anlage verwendet, und die Vertragspartei, unter deren Kontrolle sich das Kulturgut befindet, hat in der Erklärung bestätigt, dass es nicht dafür verwendet wird.

Konsequenz des „verstärkten Schutzes“ im Sinne des Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen ist die, dass die an einem Konflikt beteiligten Vertragsparteien die Unverletzlichkeit des unter verstärktem Schutz stehenden Kulturguts gewährleisten, „indem sie dieses Gut weder zum Ziel eines Angriffs machen noch das Gut oder seine unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen verwenden“ (Art. 12 des Zweiten Protokolls). Mit anderen Worten: für eine Abweichung von den durch Art. 4 Abs. 1 des Haager Abkommens von 1954 vereinbarten Schutzverpflichtungen genügt in diesen Fällen auch die Geltendmachung einer militärischen Notwendigkeit nicht. Die Unverletzbarkeit kann nur unter ganz engen Bedingungen vom UNESCO-Ausschuss aufgehoben oder ausgesetzt werden (Art 13 des Zweiten Protokolls), nicht aber von den Konfliktparteien selbst. Ab 2010 können dem „Ausschuss für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Art. 24 des Zweiten Protokolls) solche Kulturgüter eingegeben werden.



2 Frage der Erheblicherklärung des Postulats

Mit einem Postulat kann beantragt werden, „dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglementes vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei“ (Art. 65 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments; sRS 151.1).

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Stadtrat eingeladen,

1. Die Initiative zu ergreifen, um zu erreichen, dass der Stiftsbezirk St.Gallen national den höchsten Schutz erlangt.
2. Die dafür notwendigen Abklärungen treffen zu lassen, welche Sicherheitsmassnahmen heute bestehen und ob diese Vorkehrungen reichen, den höchsten nationalen Schutz zu erlangen.

Das Postulat kann in der vorliegenden Formulierung, welches vom Stadtrat nicht die Berichterstattung, sondern ein direktes Tätigwerden verlangt, nicht erheblich erklärt werden. Aber auch dann, wenn der Wortlaut des Postulatsauftrags geändert und lediglich eine Berichterstattung verlangt würde, wäre der Stadtrat in der Sache nicht zuständig. Der Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGS; SR 520.3) obliegt den Kantonen (Art. 4 Abs. 1 KGS). Der Bund kann Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt, sowie zur Durchführung des Abkommens verbindlich vorschreiben. Der Bund unterstützt die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen und fördert die Zusammenarbeit unter ihnen; er sorgt für die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes durch die Kantone (Art. 5 Abs. 2 und 3 KGS).

Zwischen den in der Sache zuständigen staatlichen Ebenen – Bund und Kanton – laufen bereits seit Mitte des vergangenen Jahres die notwendigen Abklärungen mit Blick auf die Erreichung der im Vorstoss angepeilten Ziele: Das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz sind im Verlaufe des letzten Jahres an den Kanton St.Gallen heran getreten, mit der Anfrage, sich allenfalls für einen „Verstärkten Schutz für den Stiftsbezirk“ zu engagieren. An einem Informationsaustausch vom 21. August 2009 im Regierungsgebäude waren seitens des Kantons die Leiterin des Amtes für Kultur, ihr Stellvertreter, der kantonale Denkmalpfleger sowie der Direktor von St.Gallen-Bodensee Tourismus zugegen. Seitens des Schweizerischen Komitees für Kulturgüterschutz nahmen vier Mitglieder teil, darunter Frau Prof. Kerstin Odendahl, Professorin für Völkerrecht und Europarecht an der Universität St.Gallen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz war mit dem Chef Kulturgüterschutz, Rino Büchel, und zwei seiner Mitarbeiter vertreten. Anlässlich dieses Treffens wurden Kriterien und Folgen eines



verstärkten Schutzes erörtert sowie das mögliche weitere Vorgehen diskutiert. Es wurde festgestellt, dass der Stiftsbezirk die Kriterien „höchste Bedeutung für die Menschheit“ (wird bei Weltkulturgütern grundsätzlich als gegeben erachtet) und „keine militärische Verwendung“ erfüllt. Das Kriterium „innerstaatlich unter höchstem Schutz stehend“ (höherer Schutz als andere Kulturgüter des Landes) muss möglicherweise auf dem Weg rechtlicher Anpassung noch hergestellt werden. Nach Auffassung von Prof. Odendahl sind nur wenige Verbesserungen denkbar, da die Schweiz über ein sehr hohes generelles Denkmalschutzniveau verfügt. In rechtlicher Hinsicht besteht Übereinstimmung, dass nur die Schweiz als Vertragspartnerin des Haager Abkommens bei der UNESCO den Antrag auf Gewährung des verstärkten Schutzes einreichen kann. Im Rahmen einer Revision der eidg. Kulturgüterschutzgesetzes (KGS; SR 520.3) und der eidg. Kulturgüterschutzverordnung (KGSV; SR 520.31) muss das entsprechende Verfahren noch geschaffen werden. Insbesondere ist dabei die Frage zu klären, ob der Bund oder die Kantone die in Frage kommenden Kulturgüter auswählen. In jedem Fall ist zum gegebenen Zeitpunkt die Zustimmung der betroffenen Kantone und Gemeinden erforderlich.

Am 16. November 2009 hat das Amt für Kultur einen grösseren Personenkreis aus Kultur, Denkmalpflege, Museen, Tourismus, kath. Konfessionsteil, Bevölkerungsschutz sowie die Mitglieder des Weltkulturerbeforums (dem auch die Leiterin der städtischen Fachstelle Kultur angehört) zu einer Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Verstärkter Schutz für den Stiftsbezirk“ eingeladen. In der Folge teilte das kantonale Amt für Kultur dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) am 24. November 2009 mit, der Kanton sei bereit, gemeinsam mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zu prüfen, welche Aufgaben damit verbunden wären, wenn St.Gallen Pilotprojekt für die Umsetzung des Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen wäre. An der mittlerweile vereinbarten Sitzung vom 18. Februar 2010 werden seitens des Kantons die Leiterin des Amtes für Kultur, ihr Stellvertreter (gleichzeitig Leiter des Weltkulturerbeforums) und der kantonale Denkmalpfleger teilnehmen. Die Stadt ist an diesem Treffen mit dem städtischen Denkmalpfleger vertreten. Die Stadt bringt ihre Interessen in den verschiedenen, seit einiger Zeit an diesem Thema tätigen Gremien durch direktes Engagement bereits aktiv ein und wird dies auch im Rahmen eines allfälligen Pilotprojekts mit Nachdruck tun. Dabei erscheint es in Übereinstimmung mit dem Kanton St.Gallen zweckmässig, wenn Massnahmen, die aufgrund eines „verstärkten Schutzes“ im Sinne des Zweiten Protokolls notwendig würden, verhältnismässig sind und auch einen zivilen Nutzen bewirken.



Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Postulat vom 8. Dezember 2009

